



# Satzung der Karnevalgesellschaft Lachatrapper Dornstadt 1972 e.V.

## § 1

Der am 17.03.1972 gegründete Verein trägt den Namen „Karnevalgesellschaft Lachatrapper Dornstadt 1972 e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen. Der Sitz des Vereins ist in 89160 Dornstadt. Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

## § 2 Zweck des Vereins

Abs. 1 Zweck des Vereins, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt ist insbesondere

- a) Pflege und Förderung des Karneval-Brauchtums und des schwäbisch-alemannischen Brauchtums, gegebenenfalls zusammen mit anderen Vereinen und Institutionen,
- b) Ganzjährige Förderung des Sportes, von Tanz und Spiel insbesondere der Jugendlichen,
- c) Kontaktpflege zu karnevalistischen, schwäbisch-alemannischen und sonstigen heimatpflegerischen Gruppen und Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
- d) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme an – und die Durchführung von brauchtümlichen Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen, die der Förderung von Sport, Tanz und Spiel dienen.

Abs. 2

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 3 Verbandsmitgliedschaft

Abs. 1 Der Verein kann sich karnevalistischen und schwäbisch-alemannischen, sowie anderen kulturellen und sportlichen Verbänden anschließen.

Abs. 2 Der Verein ist Mitglied in folgenden Verbänden:

- a) Närrische Europäische Gemeinschaft (NEG)
- b) Bund Deutscher Karneval (BDK)
- c) Landesverband Württembergischer Karnevalvereine e.V. 1958 (LWK)
- d) Landesverband Gardetanzsport Württemberg e.V. 1988 (LGW)
- e) Württembergischer Landessportbund e.V. (WLSB)

Der Verein unterwirft sich deren Satzungsbedingungen und Ordnungen, soweit diese der eigenen Satzung nicht widersprechen.

## § 4 Mitgliedschaft

Abs. 1 Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktive
- Passive
- Ehrenmitglieder

- Abs. 1.1. Aktive im Sinne dieser Vorschrift sind:
- Vorstandschaft
  - Prinzenpaar
  - Elferrat
  - Gruppenbetreuer
  - Garden
  - Masken- und Hänsträger
  - Musik- und andere Gruppen
- Abs. 1.1.1 Jede Garde oder Gruppe untersteht einem Betreuer. Über die Auflösung einer Garde oder Gruppe oder die Gründung einer weiteren entscheiden Vorstandschaft und Komitee mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- Abs. 1.2. Ehrenmitglieder sind verdiente Mitglieder und Persönlichkeiten, die durch das Komitee bestellt und durch den Vorstand ernannt werden.
- Abs. 1.3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht unter Abs. 1.1 und Abs. 1.2 fallen.
- Abs. 2 Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe der persönlichen Daten mit der hierfür vorgesehenen Beitrittserklärung schriftlich einzureichen. Aufnahme gesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet das Komitee. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung.
- Abs. 3 Bei einer bestimmten Anzahl von aktiven Mitgliedern in den unter §4 genannten Gruppen, die durch das Komitee festgelegt wird, tritt eine Aufnahmesperre in der jeweiligen Gruppe ein. Eine weitere Aufnahme ist dann nur noch in besonderen Einzelfällen möglich.
- Abs. 4 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann.
  - b) durch Tod
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- Der Ausschluss kann nur durch das Komitee beschlossen werden.
1. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Verzug ist.
  2. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.
  3. Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt, ausgenommen hiervon sind Vereinsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer publizistischen Aufgaben.
- Der Ausschluss ist dem Mitglied, sofern möglich, schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen seine sämtlichen erworbenen Anrechte am Verein. Dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar. Diese sind binnen drei Monaten nach dem Ausscheiden zu bezahlen. Ein Mitglied hat das Recht, sich zu seinem Ausschluss aus dem Verein in schriftlicher oder mündlicher Form gegenüber dem Komitee zu äußern.

#### **§ 4a Sportabteilung**

- Abs. 1 Die sportlichen Aktivitäten des Vereins werden in einer Sportabteilung zusammengefasst.
- Abs. 1.1 Dieser Sportabteilung gehören an:
- alle Mitglieder der Garden und sportlich tätigen Gruppen des Vereins,
  - die Mitglieder des Vereins, welche den Beitritt zur Sportabteilung erklärt haben.
- Abs. 2 Die Sportabteilung regelt ihre Angelegenheiten selbst auf der Grundlage einer von einer Abteilungsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung; diese bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung von Vorstandschaft und Komitee.

- Abs. 3 Die in §3,Abs.2,d bezeichnete Mitgliedschaft des Vereins im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB) und dessen Fachverbände ist von der Sportabteilung erworben. Diese erfüllt die Rechte und Pflichten der Mitglieder des WLSB nach dessen gültiger Satzung.

## § 5 Rechte und Pflichten

- Abs. 1 Alle aktiven und passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt bei der Hauptversammlung. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht auf Anwesenheit bei der Hauptversammlung.
- Abs. 2 Aktive Mitglieder dürfen in keiner anderen karnevalistischen oder allemannischen Vereinigung aktiv tätig sein. Ausnahmen müssen vom Komitee genehmigt werden.
- Abs. 3 Aktive Mitglieder haben nur das Recht in jeweils einer der unter § 4 aufgeführten Gruppen aktiv tätig zu sein. Begründete Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Komitees.
- Abs. 4 Jeder Aktive verpflichtet sich zu den Veranstaltungen, Sitzungen oder Arbeitseinsätzen zu erscheinen, zu denen ihn der Präsident oder sein Beauftragter vorsieht.
- Abs. 5 Sämtliche Mitglieder bedürfen zum Tragen der Vereinskostüme (auch selbst bezahlter) eine Genehmigung des Komitees.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist im 2. Quartal des Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung als oberstes Organ
- b) das Komitee
- c) das Präsidium
- d) der Vorstand

## § 8 Hauptversammlung

- Abs. 1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jeweils im April eines Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Präsidenten mindestens 14 Tage zuvor durch Veröffentlichung in den „Dornstadter Nachrichten“ bekannt zu geben.
- Abs. 2 Die Tagesordnung hat zu enthalten:
- a) Geschäftsberichte des Präsidenten  
des Kassierers  
des Schriftführers
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Anträge
  - e) Wahlen.
- Abs. 3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Über die Behandlung verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Hauptversammlung.
- Abs. 4 Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit gem. § 33 BGB von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- Abs. 5 Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, Präsidenten und Vize-Präsidenten zu unterzeichnen ist.
- Abs. 6 Eine außerordentliche Hauptversammlung findet statt:
- wenn das Komitee die Einberufung mit Rücksicht auf außerordentliche Ereignisse oder Anträge für erforderlich hält.
  - wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefordert wird. Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie für die ordentliche Hauptversammlung.

## § 9 Komitee

- Abs. 1 Dem Komitee gehören an:
- Präsidium
  - Elferrat
  - je ein Gruppenbetreuer
  - Prinzenpaar nach dessen Proklamation

Sollte nur ein Teil des Komitees (außer Vorstand) von der Hauptversammlung gewählt werden, können die fehlenden vom Vorstand ernannt werden.

- Abs. 2 Dem Komitee obliegen sämtliche Grundsatzentscheidungen, die im Innenverhältnis vom Präsidium zu achten sind.  
Das Komitee kann dem Vorstand die Entscheidung über einfachere Dinge mit der Festlegung einer Wertgrenze zur dauernden Entscheidung übertragen.  
Das Komitee ist berechtigt Ehrensensoren zu benennen.  
Über die Sitzungen des Komitees ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder vom Vize-Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- Abs. 3 Das Komitee tritt zusammen:
- nach Einberufung des Präsidenten oder seines Vertreters
  - wenn die Einberufung von mindestens 5 Komiteemitgliedern gefordert wird.

## § 9a Präsidium

- Abs. 1 Dem Präsidium gehören an:
- Vorstand
  - Maskenmeister/in
  - Abteilungsleiter/in Sportabteilung
  - Jugendleiter/in
  - Technischer Leiter
- Abs. 2 Das Präsidium beschließt über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Komitees fallen. Die Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder vom Vize-Präsidenten und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Vorstand

- Abs. 1 Der Vorstand besteht aus:
- Präsident/in
  - Vize-Präsident/in für Karneval
  - Vize-Präsident/in für Brauchtum
  - Kassierer/in
  - Schriftführer/in

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrere Ämter können zusammengelegt werden, jedoch sollte der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

- Abs. 2 Der Vorstand führt die Beschlüsse des Präsidiums und des Komitees aus und verwaltet die laufenden Vereinsangelegenheiten.
- Abs. 3 Präsident und Vize-Präsidenten können durch Beschluss des Komitees in besonderen Fällen zu selbständigen Entscheidungen ermächtigt werden.
- Abs. 4 Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so wird vom Komitee ein kommissarischer Verwalter für das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt.

### **§ 11 Gesetzliche Vertreter**

- Der Präsident, die Vize-Präsidenten sowie der Schriftführer und Schatzmeister sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- Im Innenverhältnis dürfen die Vize-Präsidenten von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist, sollten die Vize-Präsidenten ebenso verhindert sein, so treten Schriftführer und Schatzmeister an nächster Stelle.

### **§ 12 Kassenprüfer**

- Abs. 1 In der ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr gewählt.
- Abs. 2 Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen der Vereinskasse, nicht aber die Prüfung der Zweckmäßigkeit der von Präsidium und Komitee genehmigten Ausgaben.

### **§ 13 Gruppenstatuten**

Die Statuten der einzelnen Gruppen sind Gegenstand dieser Satzung.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- *Die Satzung wurde von der Hauptversammlung am 28.04.2023 geändert.*
- *Eintrag am 10.05.2023 VR 498 beim Amtsgericht Ulm STEHT NOCH AUS.*